



Steuersätze

Grundstückgewinnsteuer

# Steuersätze bei Grundstücksgewinn Kanton Thurgau

Die Grundstücksgewinnsteuer beträgt 40 Prozent des Grundstücksgewinns (§ 135 StG). Je nach Besitzesdauer erhöht oder reduziert sie sich (Haltezeit, vgl. Tabelle Haltezeitabzug). Für die Berechnung dieser Zeit ist bei öffentlichbeurkundeten Veräusserungen der Zeitpunkt der öffentlichen Beurkundung massgebend. Fehlt eine öffentliche Beurkundung ist auf den Zeitpunkt des Überganges der Verfügungsgewalt abzustellen.

Eine gesetzliche Sicherstellungspflicht der Grundstücksgewinnsteuer per Grundbucheintrag besteht nicht. In weiser Voraussicht auf die Konsequenzen des gesetzlichen Pfandrechts kann der Erwerber im Kaufvertrag die Sicherstellung der voraussichtlichen Gewinnsteuern beantragen. Dies bedingt, dass der Veräusserer bei der Kantonalen Steuerverwaltung vorgängig eine entsprechende Berechnung verlangt.

Haltezeitabzüge gemäss § 136 StG			Haltezeitzuschläge gemäss § 136 StG	
Haltezeit in Jahren ab Grundbucheintrag	Abzug in % vom Steuersatz von 40 %	Steuerbelastung in % zum Grundbuchgewinn	Haltezeit in Jahren ab Grundbucheintrag	Zuschlag % vom Steuersatz von 40 %
6 Jahre	- 4 %	38.40 %	0 Monate	+ 36 %
7 Jahre	- 8 %	36.80 %	1 Monat	+ 35 %
8 Jahre	- 12 %	35.20 %	.....	.....
9 Jahre	- 16 %	33.60 %	35 Monate	+ 1 %
10 Jahre	- 20 %	32.00 %	36 Monate	+ 0 %
11 Jahre	- 24 %	30.40 %		
12 Jahre	- 28 %	28.80 %		
13 Jahre	-32 %	27.20 %		
14 Jahre	- 36 %	25.60 %		
15 Jahre	- 40 %	24.00 %		
16 Jahre	- 44 %	22.40 %		
17 Jahre	- 48 %	20.80 %		
18 Jahre	- 52 %	19.20 %		
19 Jahre	- 56 %	17.60 %		
20 Jahre	- 60 %	16.00 %		
21 Jahre	- 64 %	14.40 %		
22 Jahre	- 68 %	12.80 %		
23 Jahre	- 72 %	11.20 %		



# Vertrauen Sie unserer Immobilienkompetenz



Besitzen Sie bereits eine Immobilie oder Bauland, das Sie zur Finanzierung von neuem Wohneigentum vorgängig noch verkaufen möchten? Dann lassen Sie uns dies wissen, gerne unterstützen wir Sie dabei.

Wir verfügen über 35 Jahre Erfahrung im Verkauf von Immobilien. Dabei profitieren Sie vom Wissen und der breiten Vernetzung unserer kompetenten und vertrauensvollen Experten.

Ihnen fehlt bei der präsentierten Immobilie noch das gewisse Etwas – dann melden Sie sich unverbindlich bei uns. Bei einem gemeinsamen Gespräch nehmen wir Ihre Wünsche entgegen und finden Ihr passendes Objekt.

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.



## Fleischmann Immobilien AG

Hauptsitz

Rathausstrasse 18

8570 Weinfelden

+41 71 626 51 51

[info@fleischmann.ch](mailto:info@fleischmann.ch)

Weitere Standorte:

Frauenfeld, Kreuzlingen,

Arbon, Stein am Rhein



Fleischmann Immobilien AG ist als Maklerin für die Verkäuferschaft der Immobilie tätig. Die Beschreibungen des Kaufobjektes wurden nach bestem Wissen und Gewissen abgefasst und entsprechen dem Wissensstand im Zeitpunkt der Abfassung der Verkaufsdokumentation. Die darin wiedergegebenen Angaben wurden ungeprüft von der Verkäuferschaft oder von Dritten (Grundbuchamt, Behörden usw.) übernommen. Für diese Angaben wird daher nicht haftet. Pläne, Zustand und allfällige Reparaturstellen sowie Mängel des Kaufobjektes sind vom Kaufinteressenten nachzuprüfen. Jegliche Gewährleistung für Rechts- und Sachmängel wird somit ausdrücklich wegbedungen. Die Weitergabe der Verkaufsdokumentation berechtigt nicht zu Provisionsansprüchen, der Inhalt darf nicht dupliziert und ohne Zustimmung verwendet werden.